



**Anträge an die Personalversammlung
für Grundschulen im Kreis Gütersloh
am 02.04.2025**



**Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird
in den Antragstexten nur die weibliche Personalform verwendet.**

Antrag 1: DRINGEND: Hilfe gegen Belastungen durch Lehrkräftemangel

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, folgende Maßnahmen gegen den Lehrkräftemangel und die daraus resultierenden Belastungen umgehend zu ergreifen:

- weitere Erhöhung der Anrechnungsstunden für besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Aufgaben
- verpflichtende pädagogische Grundausbildung für alle Seiteneinsteigerinnen und Nichterfüllerinnen von mindestens einem Jahr mit abschließender dienstlicher Beurteilung
- zusätzliche Entlastung für die Ausbildung von Quereinsteigerinnen
- Unterstützung, personell und sächlich, bei der Integration und Beschulung von Zuwanderungskindern, auch durch die befristete Einstellung von zugewanderten Lehrkräften
- Schaffung von Rahmenbedingungen, damit die Konzentration auf die wesentlichen Aufgaben einer Lehrkraft (das Unterrichten und Erziehen) wieder möglich wird. Lehrerinnen sind keine Reinigungskräfte, Umzugshelferinnen, Verwaltungsassistentinnen oder Hausmeisterinnen
- Qualitätsanalyse und Vergleichsarbeiten (VERA 3) ersatzlos streichen
- weitere Erhöhung der Studienplatzkapazitäten, auch im Bereich Sonder- und Sozialpädagogik
- Aufstockung der Vertretungsreserve für Lehrkräfte

Begründung:

Der Lehrkräftemangel an Grundschulen ist weiterhin gravierend. Ein Ende ist noch lange nicht in Sicht. Nach wie vor laufen schulscharfe Ausschreibungen leer. Ob unbesetzte Stellen, Seiteneinsteigerinnen, befristet Beschäftigte - gefordert sind immer die Kolleginnen mit dem Lehramt Grundschule, die unterstützend und begleitend tätig werden müssen. Dabei ist die Unterrichtsverpflichtung an Grundschulen zu hoch und die Zahl der Entlastungsstunden völlig unzureichend.



Antrag 2: Schaffung von verbindlichen Rahmenbedingungen für ein gelingendes inklusives Lernen und Unterrichten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, die Rahmenbedingungen für inklusives Lernen und Unterrichten endlich an die realen Bedarfe anzupassen und umzusetzen. Die Bedarfe und Gelingensbedingungen sind der Landesregierung mehr als hinreichend bekannt.

Wir fordern daher:

- Festlegung einer Klassenstärke von höchstens 20 Kindern angesichts der Heterogenität der Schülerschaft in den Klassen
- deutliche Erhöhung des LES-Budgets, damit Doppelbesetzungen (Regelschullehrkraft + Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung/ MPT GL) in jeder inklusiven Lerngruppe realisiert werden können
- dem Förderschwerpunkt EsE muss besonders Rechnung getragen werden. Die Rahmenbedingungen der Inklusion werden den Bedarfen gerade dieser Kinder nach Kontinuität und Beziehung nicht gerecht
- mindestens eine Anrechnungsstunde pro Mitglied eines Klassenteams, um eine professionelle Förderung organisieren und leisten zu können
- Kontinuität in der Betreuung inklusiver Lerngruppen
- Vertretungsreserve für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung sowie für sozialpädagogische Fachkräfte und für MPT's
- weiterer Ausbau fester multiprofessioneller Teams an jeder Schule (sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, Grundschullehrkräfte, Lehrkräfte mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeiterinnen, Integrationskräfte, medizinischen Fachkräfte, Therapeutinnen), um den unterschiedlichen Bedarfen aller Kinder gerecht zu werden
- angemessene Berücksichtigung der zeitintensiven Zusammenarbeit im inner- und außerschulischen Netzwerk
- entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung jeder Schule (inklusive Lernmaterial, Umgestaltung von Klassenräumen, eine ausreichende Anzahl an Gruppen- und Förderräumen etc.)
- Angebot von qualifizierten Fortbildungsmaßnahmen für die unterschiedlichen sonderpädagogischen Bereiche mit ausreichender Stundenermäßigung für alle an Grundschulen tätigen Mitarbeiterinnen in den multiprofessionellen Teams
- ein zusätzlicher Fortbildungstag pro Schuljahr, um die Schulentwicklungsprozesse im Bereich Inklusion effektiv mit dem gesamten Kollegium voranzubringen
- eine schon vor der Einschulung vorliegende Diagnostik, die die erforderliche und vorangegangene Unterstützung beschreibt, so dass diese nach der Einschulung nahtlos fortgeführt werden kann
- keine Beschränkung der AO-SF-Verfahren, wenn Fachleute die Durchführung für erwiesenermaßen notwendig erachten

Begründung:

Die Inklusion hat die Arbeit für alle an den Grundschulen tätigen Mitarbeiterinnen wesentlich verändert. Mit der Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen sind die Schulen mit neuen Anforderungen konfrontiert. Der Umsetzungsprozess des Gemeinsamen Lernens kann und darf nicht der Kostenneutralität unterliegen. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Umsetzbarkeit für alle Beteiligten gewährleisten. Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag kann man unter den Bedingungen noch immer nicht gerecht werden!



Antrag 3: Gesundheit erhalten und fördern - Arbeitsbedingungen an Grundschulen verbessern

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, dem seit Jahren unter steigenden, zunehmend krankmachenden Belastungen arbeitenden Personal an Grundschulen in NRW, auch im Sinne der Schülerschaft, eine sofortige Verbesserung der schulischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Kolleginnen möchten ihre Arbeit mit der notwendigen Motivation und entsprechendem Engagement ausüben. Sie müssen aber auch den hohen Anforderungen während des gesamten Berufslebens gewachsen bleiben und gesund ihren Ruhestand erreichen können. Daher appelliert die Personalversammlung an die Landesregierung, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz oberste Priorität einzuräumen.

Dazu fordern wir folgende Maßnahmen:

- eine spürbare Entlastung der Kollegien an Grundschulen durch Herabsetzung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl sowie die Herabsetzung der Regelaltersgrenze auf 63 Jahre – keine auch nur zeitweise zusätzliche Stundenerhöhung
- Rücknahme der Einschränkungen bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung bzw. der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell, aus Gründen der zu hohen Belastung und zur Gesundheitserhaltung
- Grundsätzliche Doppelbesetzung, d. h. Einrichtung umfassender personeller Hilfen (feste multiprofessionelle Teams an jeder Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, Grundschullehrkräften, Lehrkräften mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeiterinnen, Integrationskräften, medizinischen Fachkräften und Therapeutinnen)
- keine Klasse mit mehr als 20 Kindern bei gleichbleibendem Lehrerinnenschlüssel
- Ausreichendes Raumangebot, das den Anforderungen des veränderten Schulalltags gerecht wird (Differenzierungsräume, Beratungsräume, Räume für verschiedene Lernangebote, AG- und OGS-Bedarf)
- Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für personelle, sächliche und räumliche Ressourcen zur Umsetzung der Inklusion, der individuellen Förderung, der Integration von Zuwanderungskindern und für eine „gute, gesunde und saubere“ Schule
- bauliche Maßnahmen mit dem Blick auf Arbeits- und Gesundheitsschutz (Schallschutz, Raumklima, Infektionsschutz ...)
- Entlastungsstunden für Lehrerräte (bedarfserhöhend) zur qualifizierten Wahrnehmung der Mitbestimmung und Mitwirkung
- ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten für fachfremd unterrichtende Kolleginnen innerhalb der Dienstzeit
- eine Altersteilzeitregelung zu angemessenen Bedingungen für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrerinnen
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen der pädagogischen Mitarbeiter u. a. durch Schaffung von Versetzungsmöglichkeiten und Anpassung der Stufenzuordnung durch Anerkennung der Vorerfahrungen

Begründung:

Statt einer Entlastung werden weiterhin immer neue Aufgaben auf die Grundschulen übertragen, verbunden mit einer hohen wöchentlichen Pflichtstundenzahl und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Die Anforderungen und die Leistungserwartungen an die Kolleginnen werden somit noch höher und vielfältiger. Das Arbeitsschutzgesetz und die EU-Richtlinie zum Gesundheitsschutz müssen endlich auch auf die Grundschulen angewandt werden!

Der Druck auf die Beschäftigten erhöht sich weiter, mit häufig negativen Auswirkungen auf ihre Arbeit und Gesundheit. Immer mehr Kolleginnen arbeiten bis zur Erschöpfung. Die Zeit für eine Regeneration nach anstrengenden Unterrichtsstunden fehlt häufig. Die Grundschule als die Schulform mit der heterogensten Schülerschaft steht unter allen Schulformen in Hinblick auf Gehalt, Arbeitszeit, Klassengrößen, Entlastungsstunden und Aufstiegsmöglichkeiten an letzter Stelle.

Eine sofortige spürbare Verbesserung der Arbeits- und Lernsituation an den Grundschulen ist unerlässlich!



Antrag 4: Weitere Ausstattung von Lehrkräften mit Dienstgeräten zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte zeitnah flächendeckend mit einer ausreichenden Anzahl von Laptops ausgestattet werden, die sie zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes, z. B. zum Erstellen von Zeugnissen, Förderplänen und Gutachten benötigen. Außerdem müssen eine regelmäßige Wartung und Aktualisierung dieser Geräte durch einen externen Support, z. B. seitens der Schulträger, sichergestellt werden.

Begründung:

Das Schulgesetz NRW (§§ 120 – 122) legt fest, dass Prozesse bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten so zu gestalten sind, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW einzuhalten. In der Schule ist die Schulleitung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Über die „Verordnung über die Verarbeitung zugelassener Daten“ (VO-DV I § 2 Abs. 2/VO-DV II § 2 Abs. 4) wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den privaten häuslichen ADV-Anlagen von Lehrerinnen geregelt. Die Genehmigung (dazu) darf nicht erteilt werden, wenn ein persönliches dienstliches digitales Gerät für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt wird.